

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Vicente Gandía Pla SA (Chiva, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 21. Mai 2014 in der Sache R 917/2013-4 aufzuheben;
- der Klägerin die Kosten des Verfahrens zu erstatten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke mit dem Wortbestandteil ILLIRIA für Weine der Klasse 33 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 10 599 033.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 8 299 653.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die angefochtene Entscheidung wurde aufgehoben, und dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Beschluss des Gerichts vom 12. Juni 2014 — Makhlof u. a./Rat

(Verbundene Rechtssachen T-432/11, T-490/11, T-649/11, T-651/11, T-97/12, T-99/12 bis T-102/12 und T-446/12) ⁽¹⁾

(2014/C 303/68)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der verbundenen Rechtssachen angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 290 vom 1.10.2011.
